

**Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Städtische Betriebe Braunlage (SBB)“
der Stadt Braunlage**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161, 172) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 14. August 2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) hat der Rat der Stadt Braunlage in der Sitzung am 02. Mai 2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Braunlage nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Betriebe Braunlage (SBB)“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 511.292,00 €,
in Worten: Fünfhundertelftausendzweihundertzweiundneunzig EURO.

**§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Durchführung der Stadtentwässerung (einschließlich der Unterhaltung der technischen Anlagen), der Straßenreinigung (einschließlich des Winterdienstes) und die Durchführung der sonstigen technischen Dienste des Bauhofes (wie zum Beispiel die Grünflächenpflege), soweit der Rat der Stadt Braunlage nichts anderes beschließt.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle mit seinem Betriebszweck fördernden und zusammenhängenden Geschäfte betreiben und im Rahmen und unter Anwendung des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen. Dies gilt auch für die Übernahme von artverwandten Tätigkeiten und Aufgaben anderer Dritter, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben. Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/ einem Betriebsleiter. Sie/ Er führt die Bezeichnung Betriebsleiterin/ Betriebsleiter. Die Betriebsleitung wird durch den Rat der Stadt Braunlage bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung wird vertreten durch einen oder mehrere stellvertretende Betriebsleiterinnen/ stellvertretende Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 €; dazu zählen insbesondere der Abschluss von Verträgen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
3. der Personaleinsatz und
4. Personalrechtliche Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
In allen Personalangelegenheiten, in denen die Betriebsleitung keine eigene Entscheidungskompetenz hat, ist sie vor Durchführung der Maßnahme zu hören.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an den Betriebsausschuss sowie die Beschlüsse des Rates der Stadt Braunlage und des Verwaltungsausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und auszuführen. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf eigenes Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss rechtzeitig über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 76 NKomVG vorbehalten und die nicht übertragbar sind.

§ 6 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Braunlage bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Die Vertretenden der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern. Dem Betriebsausschuss gehören zusätzlich 4 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung und bereitet die Beschlüsse vor, die der Verwaltungsausschuss oder der Rat der Stadt Braunlage zu entscheiden hat.
- (4) Dem Betriebsausschuss werden nach § 140 Abs. 3 Satz 1 NKomVG zur eigenen Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunlage oder dem Verwaltungsausschuss bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters oder der Betriebsleiterin/ des Betriebsleiters fallen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 15.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € übersteigt,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt,
 7. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 3.000,00 €,

8. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfungen gemäß § 157 NKomVG,
 9. den Vorschlag an den Rat der Stadt Braunlage, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Rat der Stadt Braunlage, der Verwaltungsausschuss, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre/ er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes, der Stadt Braunlage und Angestellte von Tochtergesellschaften übertragen.

§ 9 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Braunlage.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Braunlage zur Beschlussfassung

weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 10 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Braunlage verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die „Städtischen Betriebe Braunlage“ vom 19. Oktober 2011 außer Kraft.

Braunlage, den 05. Mai 2023

